

## Antrag auf Ablehnung des vorsitzenden Richters

Richter Steinberg ist aufgrund des Verdachts der Befangenheit abzulehnen, da er mir soeben das Wort beim Verlesen eines Befangenheitsantrags entzog.

Richter Steinbergs Verhalten dient offensichtlich der Prozessverschleppung, da er mich in meinen Prozessualen Rechten erheblich einschränkt indem er mir das Wort beim Verlesen von Anträgen die für meine ordnungsgemäße Verteidigung vonnöten sind, entzieht.

Dies widerspricht eindeutig in der StPO festgelegten § zur Stellung von Befangenheitsanträgen.

StPO § 24 Ablehnung von Richtern Abs. 2 Aus den Kommentar von Meyer Goßner Nr 2) E.

*„Die Verhandlungsführung kann Misstrauen in die Unvoreingenommenheit des Richters rechtfertigen, wenn sie rechtsfehlerhaft, unangemessen oder sonst unsachlich ist z.B. wenn der Richter dem Angeklagten bewusst das rechtliche Gehör versagt“*

StPO § 26 Ablehnungsverfahren Abs 1 aus dem Komtar von Meyer Goßner Nr 2)

*„Eine Form für das Gesuch ist nicht vorgeschrieben. Es kann – nach freier Entscheidung des Antragstellers (...) - außerhalb der Hauptverhandlung schriftlich (...) oder zu Protokoll der Geschäftsstelle (...) in der Hauptverhandlung schriftlich oder mündlich angebracht werden (...) Bei mündlicher Antragstellung gilt § 273 1, protokolliert wird aber lediglich der Antrag ohne Gründe (...)“*

Somit werde ich von Herrn Steinberg gezwungen, mich ständig zu wiederholen und Anträge neu zu stellen. Dieses Verhalten des Vorsitzenden Richters zieht den Prozess unnötig in die Länge und schränkt meine Verteidigung erheblich ein.

Besonders offensichtlich zeigt sich die Befangenheit des Richter Steinbergs, beim betrachten der folgenden Begründung des Befangenheitsantrags bei dem er mich soeben unterbrach:

